



Lösungsrechte vom Vertrag, insbesondere § 5a VVG a.F., § 8 VVG n.F.

**10. Diskussionsforum
der Forschungsstelle für Versicherungsrecht
am Institut für Versicherungswesen
der Fachhochschule Köln**

Entwicklung

gesetzliche Änderungen

- Gesetz zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 1990: Widerrufsrecht gemäß § 8 Abs. 4 VVG a.F. bei Versicherungsverträgen mit längerer Laufzeit als einem Jahr
- Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 21. Juli 1994:
 - § 8 Abs. 5 VVG a.F.: Rücktrittsrecht bei Lebensversicherung innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss; ab 8. Dezember 2004: 30 Tage
 - § 5 a VVG a.F.: Widerspruchsrecht (dann kein Widerrufs- und Rücktrittsrecht, § 8 Abs. 6 VVG a.F.)
- Versicherungsvertragsreformgesetz: neue und einheitliche Regelung des Widerrufsrechts in § 8 VVG n.F.

Entwicklung

§ 5a VVG a.F.

(1) Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung die Versicherungsbedingungen nicht übergeben oder eine Verbraucherinformation nach § 10a des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterlassen, so gilt der Vertrag auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformation als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Überlassung der Unterlagen schriftlich (ab: 1. August 2001: in Textform) widerspricht. (ab 8. Dezember 2004: Bei Lebensversicherungsverträgen beträgt die Frist 30 Tage.)

Entwicklung

§ 5a VVG a.F.

(2) Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Unterlagen nach Absatz 1 vollständig vorliegen und der Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheins schriftlich, in drucktechnisch deutlicher Form über das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt worden ist. Der Nachweis über den Zugang der Unterlagen obliegt dem Versicherer. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Abweichend von Satz 1 erlischt das Recht zum Widerspruch jedoch ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie.

Entwicklung

Policenmodell

- Versicherer hatte Versicherungsnehmer bei Antragstellung Versicherungsbedingungen nicht übergeben und Verbraucherinformation unterlassen.
- Antrag des VN; Annahme durch Versicherer mit Übersendung der Versicherungspolice + Versicherungsbedingungen + Verbraucherinformation + Widerspruchsbelehrung
- Vertrag galt erst als abgeschlossen, wenn VN nicht innerhalb von 14 Tagen nach Überlassung der Unterlagen schriftlich widersprach; bis Fristablauf schwebend unwirksamer Vertrag
- rückwirkende Wirksamkeit, wenn VN nicht widersprach

Entscheidungen zu § 5a VVG a.F.

Vor- bzw. Anlauf

- Senatsurteil vom 28. Januar 2004 (IV ZR 58/03, VersR 2004, 497 = r+s 2004, 271): Richtlinienkonformität des § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. unerheblich, weil Widerspruch innerhalb Jahresfrist
- so auch in weiteren Verfahren 2009
- Ende 2010: erster Vorlageversuch (IV ZR 120/09), Anerkenntnisurteil; weiteres Anerkenntnisurteil; zwei Revisionsrücknahmen
- ab Frühjahr 2011: zahlreiche zugelassene Revisionen
- derzeit beim IV. Zivilsenat des BGH noch ca. 180 Revisionsverfahren zu § 5 a VVG a.F.

§ 5 a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F.

nicht ordnungsgemäß belehrter Versicherungsnehmer

Urteil vom 7. Mai 2014 (IV ZR 76/11, VersR 2014, 817 = r+s 2014, 340); Beschluss vom 28. März 2012 (VersR 2012, 608 = r+s 2012, 281); EuGH, VersR 2014, 225 = r+s 2014, 57

- Verwerfung der Revision bzgl. Schadensersatzforderung
- Bereicherungsanspruch gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB
 - offen gelassen, ob Policenmodell als solches europarechtswidrig
 - Wenn VN nicht ordnungsgemäß belehrt wurde, erlosch Widerspruchsrecht nicht nach § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie.

§ 5 a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F.

nicht ordnungsgemäß belehrter Versicherungsnehmer

Urteil vom 7. Mai 2014 (IV ZR 76/11)

- Bindung an Auslegungsergebnis des EuGH (Umsetzungsgebot des Art. 288 Abs. 3 AEUV, Grundsatz der Unionstreue gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV)
- verdeckte Regelungslücke in § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F.; Widerspruch zu Grundanliegen, Dritte Richtlinie Lebensversicherung ordnungsgemäß in deutsches Recht umzusetzen
- § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. ist richtlinienkonform teleologisch so zu reduzieren, dass er für Lebens- und Rentenversicherungen und Zusatzversicherungen zu Lebensversicherungen keine Anwendung findet.

§ 5 a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F.

nicht ordnungsgemäß belehrter Versicherungsnehmer

Urteil vom 7. Mai 2014 (IV ZR 76/11)

- § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. ist für alle anderen Versicherungsarten außerhalb des Bereichs der Lebensversicherungs-Richtlinien uneingeschränkt anwendbar.
- Kündigung steht späterem Widerspruch nicht entgegen.
- kein Erlöschen des Widerspruchsrechts nach beiderseits vollständiger Leistungserbringung; entsprechende Anwendung der §§ 7 Abs. 2 VerbrKrG und 2 Abs. 1 Satz 4 HWiG nicht nach Außerkrafttreten
- keine Verwirkung
- keine widersprüchliche Rechtsausübung

§ 5 a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F.

nicht ordnungsgemäß belehrter Versicherungsnehmer

Urteil vom 7.5.2014 (IV ZR 76/11)

- keine Beschränkung der bereicherungsrechtlichen Rechtsfolgen auf Zeit ab Zugang des Widerspruchs; nur Rückwirkung entspricht Effektivitätsgebot
- keine rückwirkende analoge Anwendung der §§ 9 Abs. 1 und 152 Abs. 2 VVG n.F.
- Höhe des Bereicherungsanspruchs: nicht alle gezahlten Prämien, Versicherungsschutz als Vermögensvorteil unter Berücksichtigung der Prämienkalkulation anzurechnen.
- Feststellungen auch noch zu Nutzungszinsen

§ 5 a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F.

nicht ordnungsgemäß belehrter Versicherungsnehmer

Kammerbeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Mai 2014 (1 BvR 1408/11, 1 BvR 1415/11, WM 2014, 1270) und vom 17. September 2014 (2 BvR 64/12, juris)

- Berufungsentscheidungen (§ 522 Abs. 2 ZPO) zu § 5 a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. aufgehoben und zurückverwiesen
 - Verletzung des Rechts auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG)
- Verneinung grundsätzlicher Bedeutung (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO) nicht mehr verständlich und offensichtlich unhaltbar

§ 5 a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F.

nicht ordnungsgemäß belehrter Versicherungsnehmer

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Mai 2014 und vom 17. September 2014

- Beanstandungen:
 - keine Auseinandersetzung mit Argumenten der Europäischen Kommission in Vertragsverletzungsverfahren 2005; Auswahlentscheidung vor Information
 - Erwägung, Richtlinien enthielten keine Vorgaben für Versicherungsvertragsrecht und bezweckten nur Harmonisierung der Versicherungsaufsicht, genüge nicht für Annahme eines „acte clair“
 - Zweifel an Richtlinienkonformität durch gespaltenes Meinungsbild im Schrifttum bestätigt

§ 5 a Abs. 1 Satz 1 VVG a.F.

ordnungsgemäß belehrter Versicherungsnehmer

Kammerbeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2014 (1 BvR 2534/10, VersR 2014, 609 = r+s 2014, 271; 1 BvR 2083/11, WM 2014, 647) und vom 9. Mai 2014 (1 BvR 2020/11, WM 2014, 1183)

- Berufungsentscheidungen aufgehoben und zurückverwiesen
 - Verletzung des Rechts auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) durch Zurückweisung der Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO
 - Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) durch Unterlassen der Vorlage an EuGH (Entscheidung durch Berufungsurteil)

§ 5 a Abs. 1 Satz 1 VVG a.F.

ordnungsgemäß belehrter Versicherungsnehmer

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2014 und vom 9. Mai 2014

- Beanstandungen:
 - keine Auseinandersetzung mit Argumenten der Europäischen Kommission in Vertragsverletzungsverfahren 2005; Auswahlentscheidung vor Information; Widerspruchslast
 - Erwägung, Richtlinien machten nur Vorgaben für Versicherungsaufsichtsrecht und strebten Harmonisierung des Versicherungsvertragsrechts nicht an, überzeuge nicht.
 - Zweifel an Richtlinienkonformität durch gespaltenes Meinungsbild im Schrifttum bestätigt

§ 5 a Abs. 1 Satz 1 VVG a.F.

ordnungsgemäß belehrter Versicherungsnehmer

Urteil vom 16. Juli 2014 (IV ZR 73/13, VersR 2014, 1065)

- kein Bereicherungsanspruch
- keine Vorlage an EuGH; Policenmodell eindeutig in Einklang mit Art. 15 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Richtlinie Lebensversicherung, Art. 31 Abs. 1 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung
 - keine Richtlinien-Vorgaben zum Zustandekommen des Versicherungsvertrages
 - kein auf materielles Versicherungsvertragsrecht bezogenes Harmonisierungsziel; Beseitigung von Unterschieden im Aufsichtsrecht

§ 5 a Abs. 1 Satz 1 VVG a.F.

ordnungsgemäß belehrter Versicherungsnehmer

Urteil vom 16. Juli 2014 (IV ZR 73/13)

- Konstruktion des schwebend unwirksamen Vertrages gewährleistet, dass VN über Widerspruchsrecht belehrt war, bevor Vertrag wirksam werden konnte; vertragliche Bindung erst nach Verbraucherinformation; in Vertragsverletzungsverfahren nicht hinreichend beachtet
- hinreichende Informationsmöglichkeiten für VN innerhalb der Widerspruchsfrist
- "Widerspruchslast" unbedenklich; VN musste nicht bei mehreren Versicherern Anträge stellen

§ 5 a Abs. 1 Satz 1 VVG a.F.

ordnungsgemäß belehrter Versicherungsnehmer

Urteil vom 16. Juli 2014 (IV ZR 73/13)

- Vereinbarkeit des Policenmodells mit Richtlinien nicht entscheidungserheblich; VN ist es nach Treu und Glauben nach jahrelanger Durchführung des Vertrages verwehrt, sich auf Unwirksamkeit zu berufen
 - objektiv widersprüchlich: VN ließ bekannte Widerspruchsfrist ungenutzt verstreichen, zahlte jahrelang Versicherungsprämien bis Kündigung, widersprach Jahre später
 - schutzwürdiges Vertrauen des Versicherers in Bestand des Vertrages; durch Änderungsantrag verstärkt
- Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz gewahrt

Offene Fragen

- Anrechnung des Versicherungsschutzes
 - ➔ tatrichterliche Feststellungen
- Ersatz gezogener Nutzungen
 - keine Zinspauschale, substantiiertes Sachvortrag erforderlich (Beschluss vom 30. Juli 2012 - IV ZR 134/11)
- Verjährung
 - Beginn der Verjährungsfrist mit Schluss des Jahres, in dem Widerspruch erklärt wurde, oder mit Schluss des Jahres, in dem Prämien gezahlt wurden?
- Gestaltung der Widerspruchsbelehrung, z.B. Erläuterung des Begriffs Textform, Bezeichnung des Widerspruchsadressaten?

§ 8 VVG a.F.

Abs. 4

Urteil vom 16. Oktober 2013 (IV ZR 52/12, VersR 2013, 1513
= r+s 2013, 591)

- Beginn der Widerrufsfrist hängt von ordnungsgemäßer Belehrung ab; entsprechende Anwendung der §§ 7 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG, 2 Abs. 1 Satz 2 HWiG
- Kündigung eines Versicherungsvertrages steht späterem Widerruf jedenfalls dann nicht entgegen, wenn VN über Widerrufsrecht nicht ausreichend belehrt wurde
- Widerrufsrecht erlischt analog § 7 Abs. 2 Satz 3 VerbrKrG, § 2 Abs. 1 Satz 4 HWiG mit beiderseits vollständiger Erbringung der Leistung (Kündigung, Auszahlung des Rückkaufswertes)

§ 8 VVG a.F.

Abs. 5

- Beginnt Rücktrittsfrist (§ 8 Abs. 5 Satz 3 VVG a.F.) bei unzureichender Belehrung zu laufen?
- Ist absolute Erklärungsfrist des § 8 Abs. 5 Satz 4 VVG a.F. (Erlöschen des Rücktrittsrechts einen Monat nach Zahlung der ersten Prämie) richtlinienkonform dergestalt zu reduzieren, dass sie für Lebens- und Rentenversicherungsverträge nicht gilt?
- Rückgewähr gemäß § 346 Abs. 1 BGB: Rückzahlung aller Prämien oder Anrechnung des Versicherungsschutzes? Nutzungszinsen?

§ 8 VVG n.F.

- einheitliches Widerrufsrecht des VN
- nicht bei Verträgen i.S.v. § 8 Abs. 3 Satz 1 VVG
- Widerspruchsfrist: 14 Tage (§ 8 Abs. 1 Satz 1 VVG), 30 Tage bei Lebensversicherung (§ 152 Abs. 1 VVG); Beginn mit Zugang der Unterlagen und deutlich gestalteter Widerrufsbelehrung
- Erlöschen des Widerrufsrechts nach beiderseits vollständiger Erbringung der Leistung vor Widerruf auf ausdrücklichen Wunsch des VN (§ 8 Abs. 3 Satz 2 VVG)
- Rechtsfolge: Erstattung der Prämien nach Zugang des Widerrufs (§ 9 Satz 1 VVG); bei Unterbleiben des Hinweises zusätzlich Prämien für das erste Jahr (§ 9 Satz 2 VVG); bei Lebensversicherung zusätzlich Rückkaufswert einschl. Überschussanteile (§ 152 Abs. 2 Satz 1 VVG)

§ 8 VVG n.F.

Urteile vom 12. März 2014 (IV ZR 295/13, BGHZ 200, 293 = VersR 2014, 567 = r+s 2014, 243; IV ZR 255/13, juris)

- privater Rentenversicherungsvertrag mit gesonderter Kostenausgleichsvereinbarung
- Beginn der Widerrufsfrist setzt nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG Zugang einer deutlich gestalteten Belehrung über Widerrufsrecht und Rechtsfolgen des Widerrufs voraus; auch Hinweis darauf, dass im Falle eines Widerrufs auch Vertrag über Kostenausgleichsvereinbarung nicht zustande kommt



***Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!***

Köln, den 17.10.2014

Marion Harsdorf-Gebhardt
Richterin am Bundesgerichtshof

23